

Heimatschutz und Eigentumsgarantie

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **32 (1937)**

Heft 8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-172893>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Heimatschutz und Eigentumsgarantie

Basierend auf den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (Art. 702) sieht das Aargauische Einführungsgesetz zum ZGB unter dem Titel „Heimatschutz“ vor, dass der Regierungsrat u. a. Verfügungen treffen könne zur Erhaltung und Sicherung von Naturdenkmälern, Altertümern und Pflanzen sowie von Tieren, die vom Aussterben bedroht sind, ferner auch gegen Verunstaltung von Landschaften, Ortschaftsbildern und Aussichtspunkten. Den Gemeinden ist es überlassen, Vorschriften über eine den Anforderungen der Aesthetik und des Heimatschutzes entsprechende Bauart zu erlassen. Einer Motion zufolge erliess im Jahre 1935 der aarg. Regierungsrat eine Verordnung zum Schutze des Landschaftsbildes am Hallwilersee im Sinne des Heimat- und Naturschutzes, durch welche eine sog. Sperrzone sowie eine Schutzzone errichtet wurden. In der ganzen Zone werden alle Eingriffe in Erdreich und in Pflanzenbestände wie auch bauliche Anlagen und Veränderungen irgendwelcher Art, sowie gewerbliche Anlagen verboten, soweit sie das Landschaftsbild verunstalten.

Mehrere Gemeinden reichten beim Bundesgericht staatsrechtlichen Rekurs ein, auch namens einer grossen Zahl von Grundeigentümern, weil sie in der regierungsrätlichen Verordnung nicht nur einen unzulässigen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden, sondern auch eine Verletzung des verfassungsmässig garantierten Eigentums erblickten. Die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichts hat unterm 15. Juli 1937 die Beschwerde indessen einstimmig abgewiesen. Neben den Erwägungen, denen zufolge die Argumente der Rekurrenten, es liege Verletzung der Gemeindeautonomie vor, abgelehnt werden mussten, interessieren uns hier insbesondere einige Ausführungen aus der bundesgerichtlichen Beratung, wonach in der regierungsrätlichen Rechtssetzung, die im Interesse des Heimatschutzes erfolgt ist, keine Willkür liegt.

Die verfassungsmässige Eigentumsgarantie stellt nicht ein unbeschränktes Recht dar, sondern nur mit solchem Inhalt, wie er sich aus der jeweils geltenden objektiven Rechtsordnung ergibt. Darin enthaltene Eigentumsbeschränkungen sind dann zulässig, wenn ihnen ein triftiges öffentliches Interesse zur Seite steht. Ein solches ist hier aber unzweifelhaft vorhanden nämlich — wie das Bundesgericht schon öfters anerkannte — das des Heimatschutzes, der Sicherung ästhetisch wertvoller Landschafts- und Ortsbilder vor Verunstaltung. Die Vorschriften der streitigen Verordnung sind aber durchwegs in diesem Rahmen gehalten. Dieser Sondererlass bezweckt nur die Beobachtung der in der frühern Verordnung über Natur- und Heimatschutz allgemein aufgestellten Grundsätze und enthält keine darüber hinausgehende Einschränkungen. Wenn es auch zutrifft, dass dem Begriff Verunstaltung eine gewisse Unbestimmtheit anhaftet, so muss es sich doch um eine erhebliche ungünstige Einwirkung auf das Landschaftsbild handeln, bevor die behördliche Bewilligung für allfällige Eingriffe ins Erdreich, für Bauten oder bauliche Veränderungen etc. verweigert werden könnte. Der im einzelnen Falle anzuwendende Maßstab darf nicht vom Denken und Fühlen einzelner Personen und besonderer ästhetischer Empfindlichkeit oder spezieller Geschmacksrichtung abhängen. Die Behörden dürfen nicht auf ihr subjektives Empfinden abstellen, sondern sollen sich auf objektive und grundsätzliche Kriterien stützen und dartun, dass deren Anwendung im einzelnen Falle zur Geltendmachung des gesetzlichen oder verordnungsmässigen Bau- oder sonstigen Veränderungsverbotes führt. Die Frage der Tiefe und Ausdehnung einer Schutzzone ist offensichtlich eine Ermessensfrage, ein bundesgerichtlicher Eingriff wegen Willkür könnte aber nur bei augenscheinlichem Ermessensmißbrauch erfolgen, wie er im vorliegenden Falle nicht zutrifft.

—esk—.